

**Universitätsstadt Gießen  
Amtliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen**

**Erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes GI 01/26 „Südanlage/Bismarckstraße“**



Vom 07.08.2017 bis 08.09.2017 fand die Offenlegung des am 22.06.2017 von der Gießener Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplanentwurfes GI 01/26 „Südanlage/Bismarckstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB statt.

Im Rahmen der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurde seitens des Regierungspräsidiums Gießen angeregt, für das Plangebiet die schallgutachterlichen Berechnungen zu aktualisieren. Dementsprechend wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet beauftragt. Die neuen Erkenntnisse dieses Immissionsgutachtens erfordern die Änderung der textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Erläuterungen in der Begründung zum Immissionsschutz.

Durchführung der beschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung zu den Entwurfsänderungen

Der Bebauungsplanentwurf wird mit den gegenüber dem offengelegten Entwurf geänderten Textlichen Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen, den zugehörigen Erläuterungen in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes zum Immissionsschutz sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Gießener Regierungspräsidiums und dem aktuellen Schallgutachten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**von Montag, den 09. April bis einschließlich Freitag, den 27. April 2018**

**montags bis donnerstags von 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr**

**sowie freitags von 8.00 - 12.30 Uhr**

im Stadtplanungsamt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Raum 03-147, 3. Stock erneut öffentlich ausgelegt. Zudem können gesonderte Termine telefonisch mit Frau Kron Tel. 0641/306-2335 bzw. unter Tel. 0641/306-1351 (Sekretariat) vereinbart werden.

Hinweise zu den Beteiligungsverfahren

Die Planunterlagen können zeitgleich auch online unter [www.giessen.de](http://www.giessen.de) /Wohnen, Bauen, Planen/Stadtplanung/Bebauungspläne/Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) können Anregungen während des angegebenen Zeitraumes mündlich oder schriftlich nur zu den geänderten Teilen zum Immissionsschutz und den passiven Schallschutzmaßnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gießen, den 07.04.2018

**Universitätsstadt Gießen**  
**Der Magistrat**  
gez. Neidel  
(Stadtrat)